VERORDNUNG (EG) Nr. 247/2003 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2003

zur Annahme der Spezifikation des Ad-hoc-Moduls über Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates für 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 246/2003 der Kommission ([3]) zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte für den Zeitraum 2004-2006 enthält ein Ad-hoc-Modul über Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 muss die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu erhebenden Informationen mindestens zwölf Monate vor Beginn des für dieses Modul vorgesehenen Berichtszeitraums festgelegt werden.

(3) Um die bei der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien, insbesondere der dritten Säule zur Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Beschäftigten, erzielten Fortschritte angemessen bewerten zu können, und zwar auch im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsplatzqualität, benötigen die Mitgliedstaaten und die Kommission vergleichbare Strukturstatistiken ([4]).

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführte detaillierte Liste der im Rahmen des Ad-hoc-Moduls für 2004 zu erhebenden Informationen wird hiermit angenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2003

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.
([2]) ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 14.
([3]) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.
([4]) ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 60.

ANHANG

ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG

Spezifikation des Ad-hoc-Moduls über Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung für 2004

1. Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: alle

2. Die Daten werden nur für die Haupterwerbstätigkeit erhoben.

3. Die Variablen werden wie folgt codiert:

Spalte	Code	Beschreibung	Filter, Erläuterungen
209		*Legt Methoden und Zeitplan der Arbeiten fest (für Deutschland fakultativ)*	C26 = 1,2
	1	Die Person legt fest, wie sie arbeitet	
	2	Die Person legt fest, wann sie arbeitet	
	3	Die Person legt fest, wann und wie sie arbeitet	
	0	Die Person legt nicht fest, wann und wie sie arbeitet	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	
210		*Arbeit für einen einzigen Kunden (für Deutschland fakultativ)*	C26 = 2 oder C26 = 1 und C34_35 < 10
	1	Arbeitet regelmäßig für nur einen Kunden	
	0	Arbeitet regelmäßig für > 1 Kunden	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	
211_212		*Überstunden in der Berichtswoche*	C26 = 3
	...	Zahl der Überstunden	
	99	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	
213_214		*Bezahlte Überstunden in der Berichtswoche*	C213_214 ≤ C211_212;
	00	Unbezahlte Überstunden oder keine Überstunden	C213_214 = 00 wenn C211_212 = 00
	…	Zahl der bezahlten Überstunden	
	99	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	
215		*Schichtarbeitsmodelle*	C204 = 1
	1	Kontinuierliche Schichtarbeit, in der Regel Vierschichtbetrieb	
	2	Diskontinuierliche Schichtarbeit, in der Regel Dreischichtbetrieb	
	3	Zweischichtbetrieb: zwei Tagschichten	
	4	Teils Nachtschicht, teils Tagschicht	
	6	Andere Schichtsysteme	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter, Erläuterungen
216		*Flexible Arbeitszeit*	C26 = 3
	1	Fester Beginn und festes Ende der täglichen Arbeitszeit	
	2	Gestaffelte Arbeitszeiten mit flexiblem Arbeitsbeginn und -ende	
	3	Arbeitszeitkonten mit der Möglichkeit, einzelne Stunden auszugleichen	
	4	Arbeitszeitkonten mit der Möglichkeit, ganze Tage auszugleichen (nicht nur einzelne Stunden)	
	5	Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit je nach individueller Festlegung	
	6	Legt Arbeitszeiten selbst fest (keine formelle Arbeitszeitregelung)	
	7	Sonstige	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	
217		*Jahresarbeitszeit* *(für Deutschland fakultativ)*	C26 = 3 und C216 ≠ 6
	1	Die Person hat eine vertraglich festgelegte Jahresarbeitszeit	
	0	Die Person hat keine vertraglich festgelegte Jahresarbeitszeit	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	
218		*Arbeit auf Abruf* *(für Deutschland und Portugal fakultativ)*	C26 = 3 und C204 ≠ 1
	1	Die Person erscheint nur auf Abruf zur Arbeit	
	0	Sonstige	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	
219		*Teilzeitarbeitsmodelle im Vergleich mit Vollzeitarbeit*	C46 = 2-8
	1	Weniger Stunden pro Tag	
	2	Einen halben Tag weniger pro Woche	
	3	Weniger Tage pro Woche	
	4	Weniger Stunden pro Tag und weniger Tage pro Woche	
	5	Jede zweite Woche	
	6	Sonstige	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter, Erläuterungen
220		*Möglichkeit zu flexibler Arbeitszeit in der Berichtswoche (für Deutschland, Italien, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich fakultativ)*	C24 = 1 und C26 = 3 und C58 ≠ 1 und C216 = 1-4
	1	[C216 = 3, 4] Die Person hat ihr Zeitguthaben verringert	
	2	[C216 ≠ 3,4] Die Person hat einige Stunden freigenommen (ohne Urlaub nehmen zu müssen)	
	3	[C216 ≠ 4] Die Person hat einen halben, einen ganzen oder mehr als einen Tag freigenommen	
	4	Die Person hat ihr Zeitguthaben verringert oder einige Stunden freigenommen sowie darüber hinaus einen halben, einen ganzen oder mehrere Tage freigenommen (an verschiedenen Wochentagen)	
	5	[C216 = 3, 4] Die Person wollte Guthabenstunden ausgleichen, konnte aber nicht (und hat auch keinen Urlaub genommen)	
	6	[C216 ≠ 4] Die Person wollte einige Stunden, einen halben, einen ganzen oder mehr als einen Tag freinehmen, konnte aber nicht	
	7	Sonstige (tatsächlich geleistete Arbeitszeit ≥ vertraglich vereinbarte Zeit, vorübergehende Entlassung …)	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	
221		*Arbeitszeitregelung und persönliche Lebensumstände (für Deutschland fakultativ)*	C204 = 1 oder C218 = 1
	1	Schichtarbeit ist mit persönlichen Lebensumständen vereinbar	
	2	Arbeit auf Abruf ist mit persönlichen Lebensumständen vereinbar	
	0	Schichtarbeit oder Arbeit auf Abruf ist mit persönlichen Lebensumständen nicht vereinbar	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	
222		*Arbeitszeitregelung und persönliche Lebensumstände (für Deutschland fakultativ)*	C205, C206, C207, C208 = 1,2 und C204 = 3,9 und C218 = 0,9
	1	Abend-, Nacht- oder Wochenendarbeit ist mit persönlichen Lebensumständen vereinbar	
	0	Abend-, Nacht- oder Wochenendarbeit ist mit persönlichen Lebensumständen nicht vereinbar	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	
			Die Codierung bezieht sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 16)

4. Die Variablen Schichtarbeit, Abendarbeit, Samstagsarbeit und Sonntagsarbeit, die in den Spalten 204-08 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 über die ab 2001 für die Datenübermittlung zu verwendende Kodierung aufgeführt sind, werden 2004 für denselben Berichtszeitraum wie für das in Artikel 1 dieser Verordnung genannte Ad-hoc-Modul erhoben.

5. Die Variable Schichtarbeit wird wie folgt kodiert:

204		*Schichtarbeit*	C26 = 3
	1	Die Person leistet Schichtarbeit	
	3	Die Person leistet keine Schichtarbeit	
	9	Entfällt	
	blanko	Ohne Angabe	